

## 5. Allgemeine Verwaltungssachen.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 7. Oktober 1905 sind die Bestimmungen über Uniformierung der Beamten des Reichsmilitärgerichts (Zentralblatt 1900 S. 441) an den betreffenden Stellen abgeändert wie folgt:

Bezeichnung des Dienstgrades.	Überrock.	Mantel bezw. Paletot.	Dienstmütze.	Helm.
a) Senatspräsidenten.	Von dunkelblauem Tuche usw.	—	—	—
c) Räte.	—	—	—	Lederhelm mit edligem Vorder- und abgerundetem Hinterschirme, versilbertem Beschlage, glatter Spitze auf vierblättriger Unterlage und versilberten gewölbten Schuppenketten. Als Zierat den versilberten Reichsadler mit der Reichskrone und mit einem vergoldeten Brustschilde, einen kleinen Reichsadler enthaltend, rechts die deutsche Kokarde.
e) Obersekretäre.	—	—	wie zu a, jedoch Besatz von hellblauem Tuche.	—
f) Militärgerichtsboten.	Von dunkelblauem Tuche usw.	Von grauem Grundtuche nach dem Schnitte des Mantels der Mannschaften der Infanterie mit gewölbten weißen Metallknöpfen, der Kragen nach innen und außen vom Grundtuch, ohne Schulterklappen.	Wie zu e, jedoch über der deutschen Kokarde ein versilbertes Wappenschild, einen versilberten Reichsadler enthaltend, mit der Reichskrone darüber.	—

### Allgemeine Bemerkungen.

2c.

#### 4. Litewka.

a) für die oberen Beamten:

Aus grauem Tuche mit dunkelblauen Vorstößen vorn herunter, um den Kragen und die Ärmel, dunkelblauen Kragenpatten mit Vorstoß wie um den Mützendeckel. Knöpfe wie Waffenrockknöpfe;



b) für die Reichsmilitärgerichtsboten:

Aus grauem Tuche nach dem Schnitte für Mannschaften, ohne Kragepatten und Schulterklappen. Die Militärgerichtsboten führen auf den vorderen Krageeckeln eine vergoldete Rosette, der Botenmeister deren zwei. Im übrigen ohne jedes Abzeichen.

### 5. Umhang.

Die oberen Beamten dürfen sich eines Umhanges und einer Kapuze in der für Offiziere vorgeschriebenen Form und bei denselben Gelegenheiten wie die Offiziere bedienen.

---

## 6. Zoll- und Steuerwesen.

---

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Steuerämter I in Lagow im Bezirke des Hauptsteueramts zu Crossen, in Strasburg U.-M. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Prenzlau, in Wusterhausen a. D. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin sind unter Belassung ihrer bisherigen Befugnisse in Steuerämter II umgewandelt worden.

Das Steueramt II in Luckenwalde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam ist in ein Steueramt I und die Steuerämter I in Lupow im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stolp i. P. und in Märkisch-Friedland im Bezirke des Hauptsteueramts zu Deutsch-Krone sind in Steuerämter II umgewandelt worden.

Das Salzsteueramt I in Rothenfelde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Osnabrück ist unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Das Nebenzollamt II in Schwerta im Bezirke des Hauptsteueramts zu Görlitz ist nach Hartmannsdorf verlegt worden.

Die Zollniederlage bei dem Steueramt I zu Wiesbaden im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich ist aufgehoben worden.

Das Steueramt I in Mohrungen und das Steueramt II in Saalfeld sind von dem Bezirke des Hauptsteueramts zu Osterode abgezweigt und dem Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunsberg zugewiesen worden.

Das Nebenzollamt II in Bissakrug im Bezirke des Hauptzollamts zu Strasburg i. Westpr. ist in ein Nebenzollamt I umgewandelt worden.

An der die Landesgrenze gegen Osterreich überschreitenden Nebenbahn Friedeberg a. Du.—Heinersdorf a. T. ist auf dem auf österreichischem Gebiete belegenen Bahnhofe Heinersdorf a. T. ein zum Bezirke des Hauptsteueramts in Görlitz gehöriges Nebenzollamt I zu Heinersdorf a. T. errichtet worden.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt I in Bissakrug die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Pferde, Getreide, Hülsenfrüchte, Olsaaten und Sämereien sowie die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem neuerrichteten Nebenzollamt I zu Heinersdorf a. T. die Befugnis

1. zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II,
2. zur Erledigung von Salz- und Zuckerbegleitscheinen I und II,
3. zur Abfertigung des Waren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehre (§§ 63 und 66—71 B.Z.G.),
4. zur Abfertigung von geweiften Leinen- (Bündel-) Garn der Tarifnummern 22a und b, von Leinwand der Tarifnummern 22f, g 1 und 2 und Anmerkung zu f und g sowie von Wollwaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,
5. zur Erledigung von Übergangsscheinen,